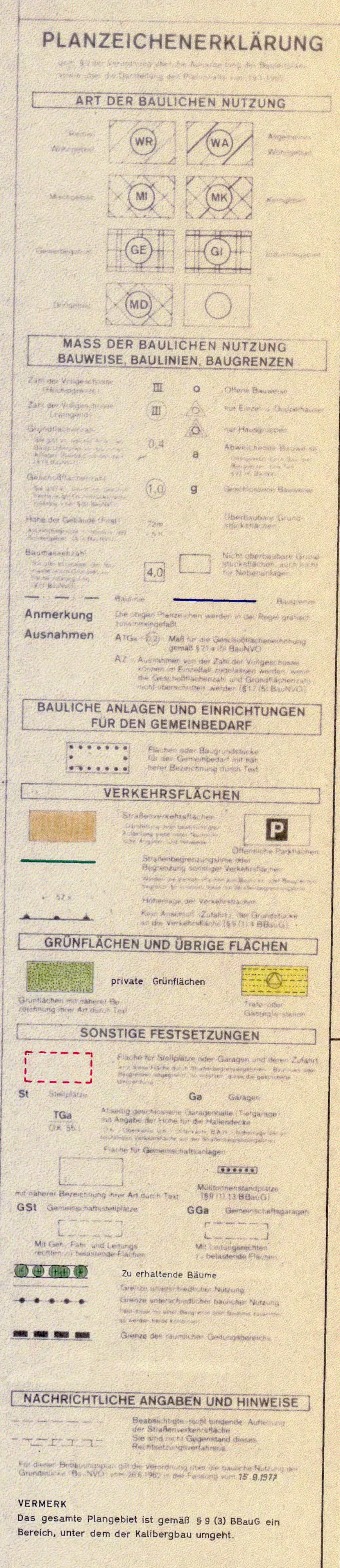




FÜR DIE GRUNDSTÜCKE STEINSTRASSE 1,3,5 U.7 SOWIE ARNDTSTRASSE 4,6,8,10, 20,22,24,26,28,30,32 U.34 IST ALS AUSNAHME GEMÄSS §31(1)B BAUG DAS VORTRETEN VON EINGANGSTREPPEN UND WINDFÄNGEN ÜBER DIE VORDERE BAUGRENZE ZULÄSSIG.

VERMERK
Das gesamte Plangebiet ist gemäß § 9 (3) BBauG ein Bereich, unter dem der Kalibergbau umgeht.

Genehmigt
Der vom Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung vom 29. 7. 1978 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309.6 neu - 27102.2 vom heutigen Tage genehmigt 00/19.1-53/307/78

Inkrafttreten
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 10 am 2. 3. 1979 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Lehrte hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 19.7.1978 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauO als Satzung beschlossen.

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 12.4.1978 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes am 16.4.1978 bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 24.4.1978 bis 24.5.1978 öffentlich ausgelegen.

Aufstellung
Der Rat der Stadt Lehnre hat in seiner Sitzung am 1. 12. 1976 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 1976 bekanntgemacht.

Für den Planentwurf

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept. 1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

